

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 08 07 Tit. 632 01
— Verwaltungskostenerstattung an Länder —

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II C 6 – F 0731 – 9/85 – vom 2. Oktober 1985:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1985 bei Kap. 08 07 Tit. 632 01 – Verwaltungskostenerstattung an Länder – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 19 813 170 DM zu leisten.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar.

Der Bund hat gemäß § 8 Abs. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes den Ländern durch Verwaltungsabkommen die Erledigung seiner Bauaufgaben gegen Erstattung der nachgewiesenen Ist-Kosten übertragen. Im laufenden Haushaltsjahr ist das vom Bund in Auftrag gegebene Bauvolumen in einem nicht vorhergesehenen Maße angewachsen, so daß die Finanzbauverwaltungen der Länder infolge Überlastung gezwungen waren, mehr freiberuflich tätige Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute zur sach- und termingerechten Erledigung der Bauaufgaben zu beschäftigen. Auf Grund der mit den Ländern geschlossenen Abkommen ist der Bund verpflichtet, die tatsächlich entstandenen Kosten in der nachgewiesenen – nicht vorhergesehenen – Höhe kurzfristig zu erstatten.

